Antrag 2018/KL/16 Landesvorstand der AsF RLP

Rückkehr zum Sozialwohnungsbau

- Der Landesparteitag möge beschließen:
- Um breiten Bevölkerungsschichten angemessenen 2
- und bezahlbaren Wohnraum zu verschaffen, muss der 3
- soziale Wohnungsbau von Bund, Ländern, Landkrei-4
- sen und Kommunen mit einem Auf- und Umbau-5
- 6 Programm starten.
- 7 1. Neben dem Mietwohnungsbau und dem Kauf von
- Belegungsrechten umfasst diese Gemeinschaftsauf-8
- gabe von Bund, Ländern, Landkreisen und Kom-9
- 10 munen auch die Wohneigentumsbildung für ein-
- 11 kommensschwache Bevölkerungsschichten. Die er-
- forderlichen Finanzierungsmittel sind dementspre-12
- chend gemeinsam aufzubringen. 13
- 14 2. Die Gemeinnützigkeit im Sozialen Wohnungsbau ist
- wiedereinzuführen. 15
- 16 3. Die bis 2019 befristeten Kompensationszahlungen
- des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungs-17
- baus sind zu verstetigen und im Sinne der Gemein-18
- schaftsaufgabe nachhaltig und in ausreichender Hö-19
- 20 he zu leisten.

28

- 21 4. Bund und Länder legen revolvierende Fonds zur För-
- derung des sozialen Wohnungsbaus auf, um des-22
- sen Finanzierung nachhaltig und unabhängig von 23
- Konjunktur- und Haushaltslagen zu gewährleisten. 24
- Diese sind ausreichend mit Kapital auszustatten. 25
- 26 5. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit hat die Objekt-
- förderung Vorrang vor der Subjektförderung (Wohn-27
- geld usw.). Die Mietpreisbindungsfristen für geför-29
- derten Wohnraum sind angemessen zu verlängern,
- um nachhaltig bezahlbare Mieten zu gewährleisten, 30
- zur Vermeidung von Fehlbelegungen sozialer Woh-31
- nungen sind wirksame Kontrollmechanismen (Fehl-32
- belegungsabgabe) zu schaffen. 33
- 34 6. Die Kommunen und sonstigen Gebietskörperschaf-
- ten werden aufgefordert, im erforderlichen Um-35
- 36 fang preiswerte Grundstücke (Bundes-, Länder- und
- 37 kommunale Liegenschaften) für den sozialen Woh-
- nungsbau auszuweisen und/oder Erbbaurechte zu 38
- vergeben. Der Anteil der Grundstücke für den so-39
- zialen Wohnungsbau soll in der Bauleitplanung mit 40 mindestens 25 % der bebaubaren Flächen bemessen
- 41
- werden. Für Quartierslösungen mit sozialer Durch-42
- 43 mischung sind Kriterien festzulegen.
- 44 7. Um auch in kleineren Gemeinden sozialen Woh-
- nungsbau zu ermöglichen, ist die Landkreisordnung 45
- so zu ändern, dass die Verantwortung für den so-46
- 47 zialen Wohnungsbau auf die Landkreise übertragen
- wird, mit Ausnahmen bei größeren kreisangehöri-48
- 49 gen Städten und mit Bestandsschutz bei bestehen-

Empfehlung der Antragskommission: Überweisen an

Landtagsfraktion und Bundestagsfraktion

den Wohnungsbauunternehmen kleinerer Gemein-den.

- 52 8. Die Regionalplanungsbehörden werden aufgefor-
- dert, den Kommunen in ausreichendem Maß zu
- 54 ermöglichen, Grundstücke für den (sozialen) Woh-
- 55 nungsbau auszuweisen. Die Kommunen sind ge-
- 56 halten, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, um
- 57 ausreichende und preisgünstige Baugrundstücke für
- den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stel-
- 59 len. Dabei ist auf soziale Durchmischung zu achten.
- 60 9. Genossenschaften/Bauvereine/sonstige Privatin
- itiativen sind zu stärken und durch Beratungsstellen
- 62 zu unterstützen.
- 63 10. Die Finanzierung von Umbaumaßnahmen für älte-
- re und benachteiligte Menschen ist durch Zuschüsse
- und Kreditbürgschaften zu gewährleisten.
- 66 11. Bei der Ausweisung von Bauland ist die Einführung
- einer Wertabschöpfungsabgabe notwendig, um den
- 68 Kommunen die Mitfinanzierung des sozialen Woh-
- 69 nungsbaus und der Infrastruktur zu erleichtern.
- 70 12. Bauverpflichtungen sind in die Bauleitplanung auf-
- 71 zunehmen. Die Nicht-Bebauung von Baugrundstü-
- 72 cken und das Verfallenlassen von Gebäuden aus
- 73 Spekulationsgründen ist gesetzlich zu unterbinden.
- 74 13. Maßnahmen für kostengünstiges Bauen sind zu for-
- 75 cieren und umzusetzen:
- ${\bf 76} \quad \bullet \quad Er lass \, der \, Grunder werbssteuer \, und \, der \, Grundsteuer$
- 77 für den sozialen Wohnungsbau
- 78 Überprüfung baurechtlicher Vorschriften, Normen
- 79 und Standards (z.B. grundsätzlich nur noch barriere-
- 80 freies Bauen zulassen, Prüfung des Umfangs energe-
- 81 tischer Sanierungen usw.)
- 82 zügige Bearbeitung von Bauanträgen
- 83 Vereinheitlichung der Landesbauordnungen
- Weiterentwicklung des standardisierten Bauens
- Überprüfung steuerlicher Anreize
- 86 14. Aufnahme neuer Wohnformen in die öffentliche
- 87 Förderung und nachhaltige Umsetzung von Modell-
- 88 projekten z.B.
- Mehrgenerationenprojekte (keine Altenghettos!)
- 90 (Pflege-) Wohngemeinschaften
- Haus-/Wohngemeinschaften
- 92 Service-Wohnen (Betreutes Wohnen) mit gesetzlich
- 93 definierten Mindestanforderungen
- Umwandlung von ländlichen Anwesen zum gemein-
- 95 schaftlichen Wohnen
- 96 genossenschaftliches Wohnen.
- 97 Bürgerschaftliche Initiativen sind frühzeitig an der
- 98 Planung zu beteiligen, um mit angemessener Vor-
- 99 laufzeit eine gemeinsame Realisierung mit den Be-
- 100 hörden zu gewährleisten.

101

2 Begründung

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Woh-103 nen ist somit eine Aufgabe der Daseinsvorsorge 104 der Gebietskörperschaften. Der soziale Wohnungsbau betrifft den staatlich geförderten Bau von Woh-106 nungen insbesondere für soziale Gruppen, die ih-107 ren Wohnungsbedarf nicht oder nur schwer am frei-108 en Wohnungsmarkt decken können. Je nach Sys-109 tem ist der soziale Wohnungsbau wirtschafts- und 110 sozialpolitisch eine Ergänzung der Wohnbauförderung oder tritt an ihre Stelle. Deutschland war bis zur Abschaffung der Privilegien und Bindun-113 gen der Wohnungs-gemeinnützigkeit (Befreiung von Körperschafts-. Gewerbe- und Vermögenssteuer, teilweise in einzelnen Bundesländern auch von der 116 Grunderwerb- und Grundsteuer) in 1988 eine Hoch-117 burg des qualitativen und quantitativen sozialen 118 Wohnungsbaus. Im Folgenden zog sich der Bund weit-119 gehend aus dessen Förderung zurück. Zudem stell-120 ten viele ehemals Gemeinnützige Wohnungsbauun-121 ternehmen und Gebietskörperschaften umfangreiche 122 Bestände dem freien Wohnungsmarkt durch Veräu-123 ßerung zur Verfügung. In der Vergangenheit wur-124 125 de etwa ein Drittel sozial und preislich gebundener 126 Wohnungen als Voraussetzung für eine sozial ausgleichende Wohnungspolitik angesehen. Davon kann 127 128 heute nicht mehr die Rede sein. Gab es im Jahre 1987 noch 3,9 Mio. Sozialwohnungen in Deutschland, so 129 wurden in 2001 nur noch rd. 1,8 Mio. Sozialwohnun-130 gen gezählt. Zudem kann davon ausgegangen wer-131 132 den, dass jährlich weitere ca. 100.000 Wohnungen ihren Status als Sozialwohnungen verlieren. Der Man-133 gel an Sozialwohnungen, insbesondere in Ballungs-134 gebieten und sogenannten Schwarmstädten ist mittlerweile allseits anerkannt. Die politisch Verantwortli-136 chen dürfen deshalb die erforderlichen Maßnahmen 137 138 nicht weiter vor sich herschieben. Mit der Förderalismusreform 2006 ging die Zuständigkeit der Förde-139 140 rung des sozialen Wohnungsbaus ausschließlich in die Kompetenz der Bundesländer über. Der Bund zahlt 141 für den Übergangzeitraum Kompensationsleistungen 2007 bis 2019 von 518 Mio. € jährlich an die Län-143 144 der. Dass diese nicht ausreichend sind, hat sich inzwischen gezeigt, zumal die Länder im Hinblick auf 145 Haushaltskonsolidierungen der erforderlichen Mittel-146 bereitstellungen auch nicht in ausreichendem Um-147 fang nachkamen. Wir fordern deshalb, dass der soziale 148 149 Wohnungsbau in Zukunft als Gemeinschaftsaufgabe 150 von Bund, Ländern und Gebietskörperschaften qualifiziert wird. Zudem ist eine Verstetigung der Finanzie-151 rung durch die Schaffung revolvierender Fonds not-152 wendig, die unabhängig von Konjunktur- und Haus-153 haltslagen die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus nachhaltig garantieren. Die Gebietskörperschaf-

ten müssen eine aktive Grundstückspolitik betreiben, 156 um preisgünstiges Bauland auszuweisen. Bund und 157 Länder sind gehalten, aus ihren Beständen preisgünstige Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen bzw. 159 Erbaurechte auszuweisen. Beim Ausweis von neuem 160 Bauland sollen ca. 30% der Grundstücke für sozialen 161 Wohnungsbau reserviert werden. Wir fordern die Ein-162 führung einer Wertabschöpfungsabgabe beim Aus-163 weis von Bauland, deren Erträge zur Verbilligung des 164 Baulands für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt 165 werden könnte. Des Weiteren sind die Zuständigkei-166 ten für den sozialen Wohnungsbau zu überprüfen. Da 167 Gemeinden und kleinere kreisangehörige Städte zu-168 169 meist nicht in der Lage sind, den Erfordernissen gerecht zu werden, soll die Landkreisordnung dahinge-170 hend geändert werden, dass die Zuständigkeit für den 171 sozialen Wohnungsbau den Landkreisen übertragen 172 wird. Neben den Gebietskörperschaften sind auch Ge-173 nossenschaften, Bauvereine und sonstige private In-174 itiativen zu unterstützen und zu fördern. Darüber hin-175 aus ist auch die Förderung von neuen Wohnformen so-176 wie Rück- und Umbau des Wohnraums für ältere Men-177 178 schen angemessen zu unterstützen. Ebenfalls muss 179 bezahlbarer Wohnraum für junge Familien, Alleinerziehende, Geringverdiener, Studenten und andere Be-180 181 dürftige zur Verfügung gestellt werden. Um kostengünstiges Bauen in diesem Segment zu ermöglichen, 182 183 fordern wir den Erlass von Grunderwerb- und Grundsteuer für den sozialen Wohnungsbau. Die baurechtli-184 185 chen und DIN-Normen sind auf Zweckmäßigkeit, Kosten und Nutzen hinzu überprüfen. 186 187 Der Nichtbebauung von Baugrundstücken muss ein Riegel mittels Bauverpflichtungen vorgeschoben wer-188 den, ebenfalls dem Unterlassen von Sanierungen und 189 Verfall von Gebäuden aus Spekulationsgründen. Wir 190 191 fordern die politisch Verantwortlichen auf, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen 192 193 und umzusetzen, damit künftig ausreichender Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zur Verfügung steht und kein Mensch mehr ohne Obdach sein muss.